

- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -

**Deckblatt zur Erstfassung des
Natura 2000-Managementplans (MaP)
zum Gebiet**

„6505-307 Saaraue bei Schwemlingen“

Stand: 25.07.2019

I. Vorbemerkungen

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten finden sich unter: <https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/030-saaraue-schwemlingen-l6505-307/030-saaraue-schwemlingen-l6505-307.html>

2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung.

3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).

4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.

5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur_LUA.html

– gebietsspezifische Daten

6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

- A 021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- A 027 Silberreiher (*Egretta alba*),
- A 068 Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*),
- A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- A 127 Kranich (*grus grus*),
- A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- A 176 Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- A 197 Trauerseeschwalbe (*chlidonias niger*)
- A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*), zugleich Brutvogel,

Zugvogelarten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- A 050 Pfeifente (*Anas penelope*),
- A 052 Krickente (*Anas crecca*),

A 054 Spießente (*Anas acuta*),
A 055 Knäckente (*Anas querquedula*),
A 056 Löffelente (*Anas clypeata*),
A 070 Gänsesäger (*Mergus merganser*),
A 099 Baumfalke (*Falco subbuteo*),
A 113 Wachtel (*Coturnix coturnix*), zugleich Brutvogel,
A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
A 152 Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*),
A 160 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
A 168 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
A 249 Uferschwalbe (*Riparia riparis*),
A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), zugleich Brutvogel,
A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung der Habitate der Vögel

Hier ist gem. VO zulässig:

*landwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe, dass Mähwiesen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden; sofern nachweislich keine bodenbrütenden Wiesenvögel auf der jeweiligen Flächen vorkommen, kann eine Mahd schon ab dem 1. Juni erfolgen.

*auf den in der Übersichtskarte und den Detailkarten gekennzeichneten Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Saaraltarm Schwemlingen“, das mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft getreten ist, weiterhin die landwirtschaftliche Bodennutzung unter den Maßgaben, dass

mindestens 10 % der Wiesen als Altgrasstreifen verbleiben, die nicht vor dem 1. August gemäht werden,

-Beweidung nur bis zu einer Besatzstärke von 1 Großvieheinheit (GV) je Hektar durchgeführt wird,

-in Gewässerrandstreifen von 10 m Breite keine Nutzung erfolgt,

-keine Ein- und Nachsaaten erfolgen und

-keine Düngemittel und Pestizide angewendet werden.

*in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd. § 4 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

*die angelfischereiliche Nutzung im Bereich des Saartalms am rechtsseitigen Ufer an den bestehenden Standplätzen vom 1. Juli bis zum 28. beziehungsweise 29. Februar von einem Punkt aus in nordöstliche Richtung, dessen Lage durch den Richtungswechsel nach Süden des von Osten (Besseringen) kommenden Hauptweges durch das Kiesweihergebiet bestimmt wird, auf einer Länge von ca. 150 m, sowie an dem von vorgenanntem Punkt nach Süden folgenden Uferabschnitt von 280 m Länge ohne zeitliche Begrenzung.

Ansonsten sind grundsätzlich alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu der erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie in den Zug- und Rastzeiten führen können. Dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

Nach aktuellem Sachstand ist der Erhalt der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. –Gilden und ihrer Arthabitate über die allgemeinen Vorgaben im Gebiet gesichert.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der allgemeinen Vorgaben bei vorhandener Nutzung sowie bei ggf. nötiger Unterhaltung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV,
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

Es ist unzulässig:

Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,

Brach- und Dauergrünlandflächen umzubereiten,

pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) zur Anwendung zu bringen oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,

Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,

Motorsport- und sonstige Festveranstaltungen durchzuführen, ausgenommen vereinsinterne Veranstaltungen im bisherigen Umfang,

bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,

wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern,

die Jagd auf Wasservögel auszuüben.